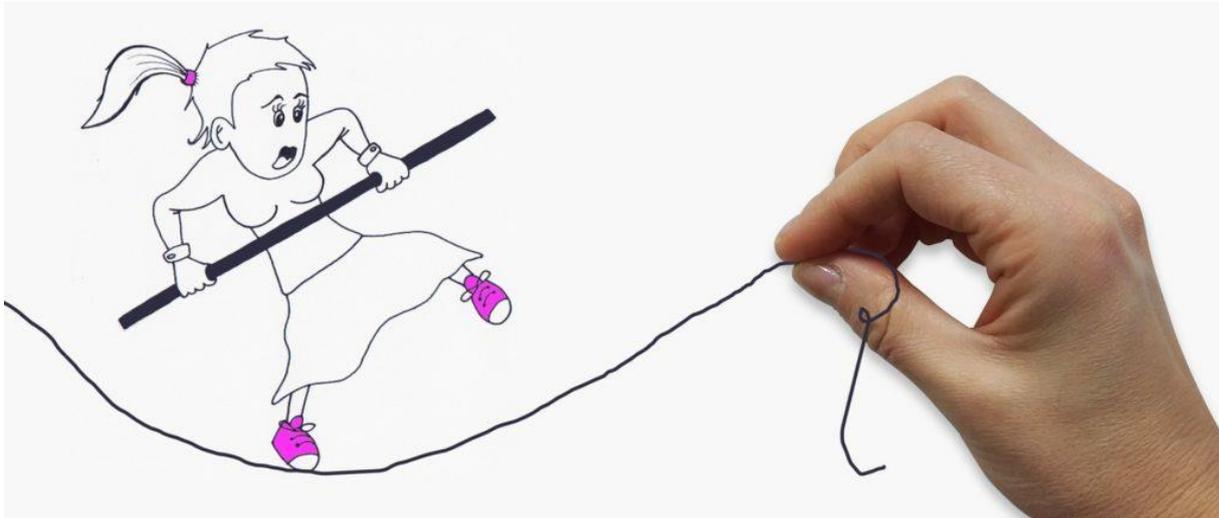


PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT

Erziehen im „Gewaltverbot“ → wie sieht das in der pädagogischen Praxis aus

- Orientierung durch Beratung, Fortbildung und Qualitätsprozess im deutschsprachigen Raum -



I. UNSERE LEITGEDANKEN

Die Grundregel: [In der Pädagogik kann nur fachlich legitimes Verhalten rechtmäßig sein](#)

Was ist *fachlich legitim* in schwierigen Situationen? Wir geben Antworten

Das Projekt „Pädagogik und Recht“ ist mit dem Thema „Handlungssicherheit im Gewaltverbot der Erziehung“ befasst und bietet in diesem Zusammenhang integriert fachlich- rechtliche Lösungsoptionen an. **Folgende Fragen sind u.a. zu stellen:**

- Wie kann pädagogische Verantwortung gelebt werden, wenn unklare Rechtsbegriffe wie „Kindeswohl“ und „Gewaltverbot“ im Erziehungsalltag zu beachten sind?
- Wie lassen sich diese Begriffe praxisgerecht konkretisieren?
- Welches Verhalten ist in dem zwischen Erziehungsauftrag und Kindesrechten bestehenden Spannungsfeld fachlich legitim? **Was beinhaltet also der Begriff „fachlich legitim“?**
- Da jede pädagogische Grenzsetzung automatisch in ein Kindesrecht eingreift: wie grenzt sich insoweit „fachlich legitimes“ Verhalten von Kindesrechtsverletzungen ab, verantwortbare „Macht“ von „Machtmissbrauch“?
- Was bedeuten „fachlich legitim“ und „fachlich illegitim“ im Gesamtkontext der Rechtmäßigkeit des Verhaltens?

Es sind dies Fragen, die bisher in der übergeordneten Verantwortung von Beratungs- und Aufsichtsbehörden (Schulaufsicht, Landesjugendämter) einerseits sowie Fachverbänden andererseits zu wenig Beachtung finden, geschweige denn beantwortet werden.

In der außerfamiliären Erziehung¹ im Umgang mit Kindern und Jugendlichen immer wieder auftretende grenzproblematische Situationen sollten - aus von Besorgnissen verantwortlicher PädagogInnen² geprägten Tabuzonen befreit - in offener Diskussionskultur bewertet und gelöst werden. Das ist im Interesse der Handlungssicherheit und des Kindesschutzes wichtig.

Grenzproblematische Situationen erfordern Sachverhaltsklärung, Analyse und fachliche sowie rechtliche Bewertung. Die Bewertung ist:

- auf zukünftiges Verhalten im Kontext vorhersehbar grenzproblematischer Situationen auszurichten, auch wenn die tatsächliche spätere Situation ein anderes Verhalten gebieten kann.
- für in solchen Situationen bereits erfolgte Reaktionen nachträglich wichtig, um die Handlungssicherheit in zukünftigen vergleichbaren Situationen zu verbessern.

Situationen sind dann „grenzproblematisch“, wenn die fachliche Grenze der Erziehung (Legitimität) überschritten und insoweit dem Kindeswohl geschadet werden kann.

Wenn aber Ausgangspunkt für fachliche und rechtliche Bewertungen grenzproblematische Situationen sind, hat man sich zwangsläufig insbesondere damit zu befassen, ob im jeweiligen Einzelfall eine fachliche Erziehungsgrenze beachtet, mithin das Verhalten „fachlich legitim“ ist.

Was aber bedeutet „fachlich legitim“ bzw. „fachlich illegitim“? Welche Bedeutung haben diese fachlich relevanten Beschreibungen für die Bewertung eines Falls? Die Beantwortung dieser Fragen ist von erheblicher Bedeutung für ein einheitliches „Kindeswohl“- Verständnis in unserer Gesellschaft. Nicht zuletzt gebietet ja Art. 3 UN Kinderrechtskonvention, dass sich Kinder und Jugendliche betreffende Entscheidungen vorrangig am „Kindeswohl“ zu orientieren haben. Vor allem ist ein gemeinsames „Kindewohl“- Verständnis von Anbietern/ Einrichtungsträgern und beratenden/ beaufsichtigenden Behörden dringend notwendig. Für Landesjugendämter besteht z.B. im Rahmen der Einrichtungsaufsicht (§ 45ff SGB VIII) derzeit teilweise noch der Eindruck polyphoner „Kindeswohl“- Auslegung.

Ziel sollte es sein, aus einzelnen Fallbewertungen Orientierung bietende Aussagen abzuleiten, inhaltlich derer grundlegende Hinweise zur „fachlichen Legitimität“ erkennbar werden. Solche Aussagen könnten sodann für zukünftige „Leitlinien pädagogischer Kunst“ hilfreich sein, ebenso für spezifische „fachliche Handlungsleitlinien“ eines Trägers/ Anbieters, auch z.B. für einen „Lehrer- Verhaltenskodex“ der Schulaufsicht. Es würde generelle Orientierung zu fachlichen Grenzen der Erziehung angeboten, die durch verbesserte Handlungssicherheit verantwortlicher PädagogInnen letztlich dem Kindeswohl dient und - ähnlich wie „Regeln ärztlicher Kunst“ - Staatsanwälte und Richter bindet. Solche generellen Leitlinien stehen natürlich unter dem Vorbehalt der pädagogischen Indikation des jeweiligen Einzelfalls. Zum Beispiel braucht es - wie das nachfolgende Fallbeispiel zeigt - Hinweise zur Abgrenzung pädagogisch begründbarer Freiheitsbeschränkung von richterlich genehmigungspflichtigen „freiheitsentziehenden Maßnahmen“ (§ 1631b II BGB) bzw. zu strafrechtsrelevanter Freiheitsberaubung. Jeder Anbieter/ Träger außerfamiliärer Erziehung sollte also Orientierung bietende Feststellungen treffen, welche Verhaltensoptionen in grenzproblematischen Situationen des pädagogischen Alltags bestehen, was für ihn „fachliche Legitimität“ bedeutet: in „fachlichen Handlungsleitlinien“ (§ 8b II Nr.1 SGB VIII) „zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt“. Darin formuliert er die eigene

¹ In Schulen/ Internaten, Kitas, Jugendhilfe-/ Behindertenangeboten sowie in der Kinder- und Jugendpsychiatrie

² Besorgnis, sich im Kollegenkreis oder gegenüber Vorgesetzten zu öffnen (z.B. aus Angst vor arbeitsrechtlicher Konsequenz). Dabei ist es doch professionell, sich und anderen einzugestehen, an Grenzen zu stoßen.

pädagogische Grundhaltung, generell und an Hand typischer Fallbeispiele aus dem pädagogischen Alltag. Die KollegInnen in der außerfamiliären Erziehung brauchen also Orientierung bietende Leitlinien: im überregionalen Kontext grundlegender „Leitlinien pädagogischer Kunst“ und im Sinne trägerspezifischer „fachlicher Handlungsleitlinien“. Letztere erfahren im Falle der Existenz von „Leitlinien pädagogischer Kunst“ eine erhebliche Hilfestellung.



Ein weiterer Hinweis: bei „fachlicher Legitimität“ geht es um die Frage nach pädagogisch verantwortbarem Verhalten und darum, dieses im Sinne fachlicher Erziehungsgrenzen orientierungshalber zu beschreiben. Es geht nicht darum, die pädagogische Grundhaltung von Anbietern/ Trägern zu bewerten. Es gibt eine Vielzahl pädagogischer Wege, die Ziele der „Eigenverantwortung“ und „Gemeinschaftsfähigkeit“ zu verfolgen (§ 1 I SGB VIII). Diese müssen sich freilich an einen Rahmen „fachlicher Legitimität“ halten. Symbolisch kann hier von einem breiten pädagogischen Handlungsrahmen mit „Leitplanken“ gesprochen werden. Hierzu nachfolgend eine "Grafik pädagogische Straße".



Die folgenden Grundsatzaussagen sind hervorzuheben:

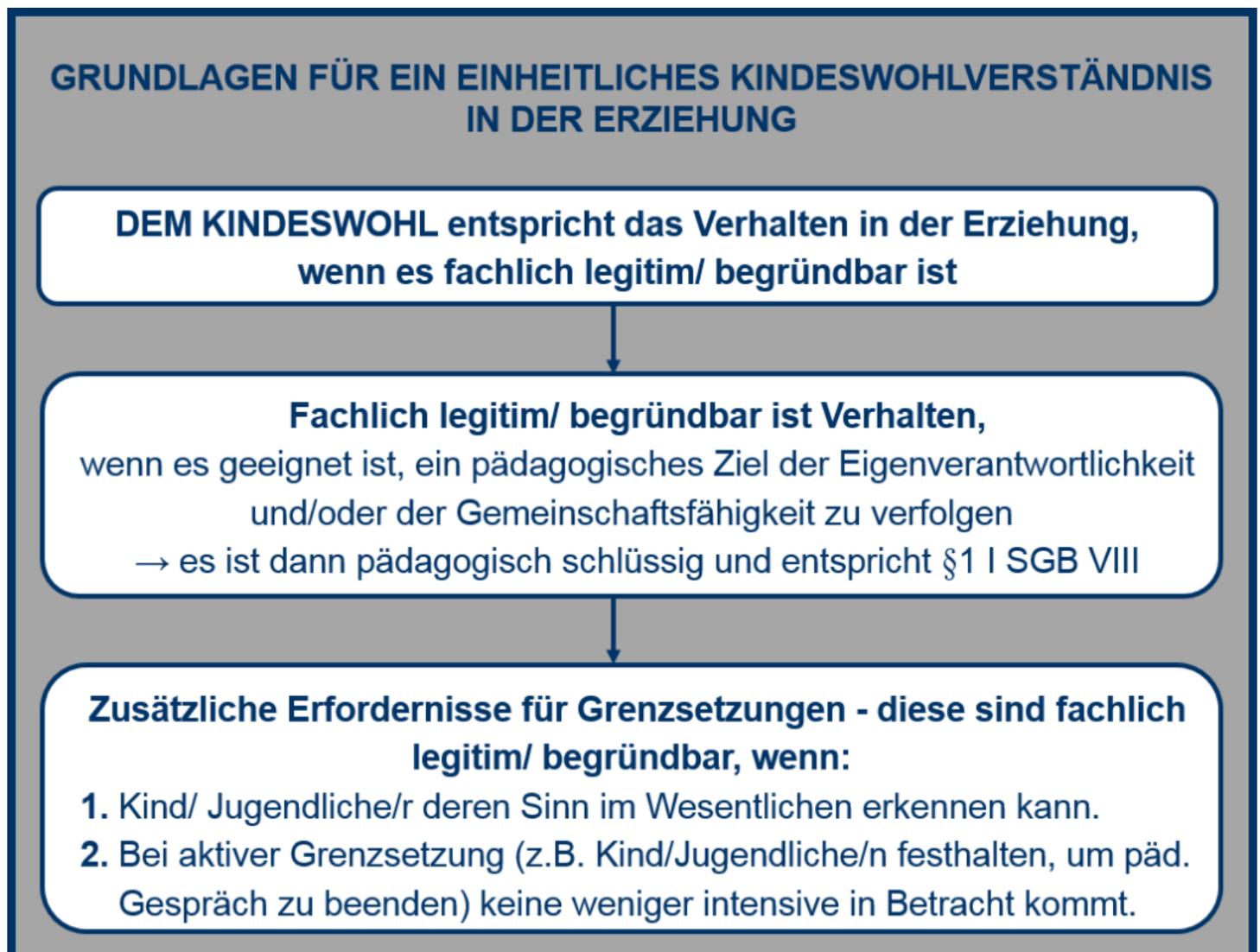
1. In der Bewertung *grenzproblematischer Situationen* ist es entscheidend, ob eine fachliche Grenze der Erziehung überschritten ist.
2. Fachliche Grenzen der Erziehung sind beachtet, sofern sich Verantwortliche fachlich legitim verhalten.
3. Fachlich legitim ist Verhalten, das fachlich begründbar ist, d.h. geeignet, ein pädagogisches Ziel im Sinne § 1 I SGB VIII (Eigenverantwortlichkeit, Gemeinschaftsfähigkeit) zu verfolgen: aus der Sicht einer fiktiven neutralen Fachkraft.
4. Die in diesem Sinne erforderliche Eignung des Verhaltens ist prozesshaft zu sehen, nicht ergebnisorientiert (im Sinne von Wirksamkeit/ siehe Fußnote 5).
5. Für die Bewertung der fachlichen Legitimität ist der Einzelfall entscheidend, verbunden mit der konkreten Situation, des/r Alters/ Entwicklungsstufe des/r Kindes/Jugendlichen und dessen/deren Vorgeschichte. Wenn also zukünftig fachlich legitimes Verhalten geplant wird, steht dies immer unter dem Vorbehalt der späteren tatsächlichen Situation.
6. Ist Verhalten fachlich legitim/ begründbar, ist es pädagogisch schlüssig im Sinne §1 I SGB VIII.
7. Bei allen Grenzsetzungen ist zu beachten, dass das Kind/ der/die Jugendliche deren Sinn im Wesentlichen verstehen kann.
8. Alle aktiven Grenzsetzungen wie körperliche Eingriffe (z.B. festhalten um ein pädagogisches Gespräch zu beenden) müssen angemessen sein, d.h. das mildeste Mittel möglicher aktiver Grenzsetzungen beinhalten.
9. Rechtmäßiges Verhalten erfordert primär das Einhalten fachlicher Legitimität, zusätzlich natürlich das Beachten der Rechtsordnung, insbesondere des Strafrechts.
10. In der Erziehung entspricht Verhalten dem Kindeswohl, wenn es fachlich legitim ist und kein Kindesrecht verletzt wird.
11. Situationen des pädagogischen Alltags sind vorrangig fachlich zu bewerten, danach rechtlich.
12. Entsprechen PädagogInnen ihrer zivilrechtlichen Aufsichtspflicht, ist dieses Verhalten stets fachlich legitim, verfolgt es doch das Ziel, Kinder/ Jugendliche vor Selbstschädigung (Ziel der „Eigenverantwortlichkeit“) oder vor Fremdschädigung (Ziel der „Gemeinschaftsfähigkeit“) zu bewahren.
13. Liegt fachliche Illegitimität vor, ist das Verhalten illegal und beinhaltet eine Kindesrechtsverletzung, es sei denn, es geht darum, einer konkreten Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen zu begegnen.
14. Strafbares Verhalten und kindeswohlgefährdendes Verhalten sind stets fachlich illegitim.
15. Entscheidungen mittelbar Verantwortlicher (Leitung, Träger, Jugendamt, Landesjugendamt) sind nur dann fachlich legitim/ begründbar, wenn sie Voraussetzung/en setzen, um nachvollziehbar pädagogische Ziele zu verfolgen.
16. Grundlage fachlicher Legitimität ist die Erziehungsethik, die bisher noch nicht ausformuliert ist, etwa in zukünftigen „Leitlinien pädagogischer Kunst“.
17. Fachliche Legitimität/ Begründbarkeit ist Vorstufe der Legalität. Es ist wichtig, dass bestehenden rechtlichen Erziehungsgrenzen (z.B. Kindeswohl und „Gewaltverbot“) im Kontext fachlicher Legitimität fachliche Erziehungsgrenzen vorgeschaltet sind, am besten in Leitlinien beschrieben: in bundesweiten „Leitlinien pädagogischer Kunst“ als ausformulierte Erziehungsethik und in darauf basierenden „fachlichen Handlungsleitlinien“ (§ 8b II Nr.1 SGB VIII), in denen Träger ihre pädagogische Grundhaltung transparent darlegen.
18. Im Ergebnis ist festzustellen: dem „Gewaltverbot“ des §1631 II BGB ist entsprochen, sofern sich Verantwortliche fachlich legitim verhalten.
19. Auch lassen sich die „unbestimmten Rechtsbegriffe Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ wie folgt konkretisieren:
 - Kindeswohl umschließt das körperliche, geistige und seelische Wohl, in der Pädagogik sichergestellt durch fachlich legitimes, d.h. begründbares, Verhalten. Fachlich begründbar ist

Verhalten, wenn nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel der „Eigenverantwortlichkeit“ und/ oder „Gemeinschaftsfähigkeit“ verfolgt wird (§ 1 Abs.1 SGB VIII)

- Kindeswohlgefährdung liegt im Kontext der Pädagogik vor:
 - Bei prognostizierter andauernder Gefahr für die Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in körperlicher, geistiger oder seelischer Hinsicht, verursacht durch „fachlich illegitimes“/ nicht begründbares Verhalten. Dies ist zum Beispiel der Fall bei Vernachlässigung. Diese ist Kindeswohlgefährdend, wenn aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder nur mangelhaft befriedigt werden, mit der Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung.
 - Bei Lebens- oder erheblicher Gesundheitsgefahr

Im Detail: [Grundstrukturen fachlicher Legitimität](#) und zwei Übersichten:

- Grundlagen fachlicher Legitimität



- **Fachliche Legitimität symbolisch erläutert**

FACHLICHE LEGITIMITÄT IN DER PÄDAGOGIK - symbolisch

Was bedeutet „fachlich legitim“ / „fachlich illegitim“? Wie wirken sie sich auf die Rechtmäßigkeit des Verhaltens aus? Antworten sind wichtig für ein einheitliches Kindeswohlverständnis in der Gesellschaft, insbesondere zwischen Einrichtungen/ Trägern und Aufsichtsbehörden.

Pädagogische Haltung als Basis = Eidotter
 Fachlich Legitimität d. Verhaltens = Eiweiß
 Die Rechtmäßigkeit des Verhalten = Eierschale

Von innen nach außen baut sich Rechtmäßigkeit auf: fachlich legitim ist Verhalten auf der Grundlage pädag. Haltung, rechtmäßig nicht ohne fachliche Legitimität.

→ in der Pädagogik kann nur fachlich legitimes Verhalten rechtmäßig sein.



II. WIR BIETEN ALSO → INTEGRIERT FACHLICH- RECHTLICHE LÖSUNGEN

[Definitionen](#) [Projekt kompakt](#) [Projekt grundsätzlich](#) [Projekt Österreich](#) [der WDR dazu](#)

PädagogInnen sind vorrangig der fachlichen Legitimität verpflichtet. Warum lassen sie sich von den Juristen vorschreiben, was die *Erziehung* beinhaltet, ohne eigene Aussagen zur fachlichen Legitimität festzulegen?

In dem Maße wie Kinder und Jugendliche von Eltern nicht mehr erreicht werden, brauchen PädagogInnen in der außerfamiliären Erziehung mehr Handlungssicherheit.

⇒ Wir wollen überzeugen, Sie auf den Weg der Handlungssicherheit mitnehmen.

⇒ Wir setzen auf Ihre Fähigkeit, in grenzproblematischen Situationen sich und Anderen das Erreichen persönlicher Grenzen einzugestehen.

⇒ I.d.R. handeln Sie fachlich legitim/ begründbar und rechtlich zulässig, in manchen Situationen kann aber Intuition allein nicht weiterhelfen.

Prof. Schwabe: "Es wird unbedingt empfohlen, sich vom Projekt beraten zu lassen".

Was ist die fachliche Antwort auf zunehmende "Verrechtlichung der Pädagogik": ein "unbestimmter Rechtsbegriff Kindeswohl" mit Beliebigkeitsgefahr in der Auslegung, ein "Gewaltverbot in der Erziehung", wobei - Schlagen ausgenommen - der Umfang "entwürdigender Maßnahmen" unklar ist, nun eine [richterliche Genehmigung für einzelne "freiheitsentziehende Maßnahmen"](#), die unterschiedlich angewendet wird³?

Fangen wir an, die fachliche Legitimation erzieherischen Verhaltens für grenzproblematische Situationen des pädagogischen Alltags orientierungshalber zu beschreiben und damit den rechtlichen Erziehungsgrenzen fachliche voranzustellen.

Pädagogische Sachverhalte sind primär von Fachleuten auszuformen, bevor Juristen sie bewerten und eventuell normativ einschränken, entweder strafrechtlich oder mit unklaren Begriffen wie "Kindeswohl" und unzulässige "Gewalt". Die Rechtslehre ist insoweit von der Fachwelt abhängig, auch wenn Letztere im Umgang mit Juristen oft das Gegenteil empfindet und den Eindruck gewinnt, Rechtsnormen seien gegenüber fachlichen Aussagen, Werten und Standards vorrangig. Dies wäre eine Überbewertung von Rechtsnormen, die im Rechtsstaat, für den ja das Freiheitsrecht (hier pädagogische Gestaltungsfreiheit) primär wichtig ist, nicht gewollt ist..

Begreifen wir somit unsere Arbeit vorrangig im Kontext „fachlicher Legitimität“, die Juristen durchaus bindet. Solange wir unser Handeln schlüssig so begründen, dass es nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt, werden Juristen unsere Sicht akzeptieren. So sichern wir pädagogische Qualität, natürlich der Rechtsordnung verpflichtet.

Die gegenüber „fachlicher Legitimität“ nachrangige rechtliche Prüfung beinhaltet sodann:

- Unser Verhalten darf keine Kindeswohlgefährdung oder Strafbarkeit beinhalten und bedarf der Zustimmung Sorgeberechtigter. Ist dies gewährleistet, wird z.B. eine „Grenzsetzung mit Hilfe von Körpereinsatz“ dem „Gewaltverbot“ der Erziehung (§ 1631 II BGB) entsprechen, wird kein Kindesrecht verletzt.

III. DIE PRAXIS HAT SCHON LANGE AUF GUTE ANTWORTEN GEWARTET

[Webinar v. 19.9.2018 "Rechtssichere Konsequenzen" - Video zur kostenlosen Einsicht](#)

"Für den heutigen Tag sag ich mal einfach herzlichen Dank. Es waren für mich hochinteressante Themen, die ich noch nie so in meiner fast 35 jährigen pädagogischen Laufbahn erfahren habe. Das mal alles so mit großem Fachwissen beleuchtet wurde, war auch für mich sehr wichtig und es hat für mein weiteres pädagogisches Arbeiten eine gute Grundlage geschaffen, mich selbst präziser zu beobachten und zu reflektieren".

Die ausschließlich positiven Rückmeldungen aus der pädagogischen Praxis"

"Wir möchten uns nochmal im Namen all unserer anwesenden Kolleginnen und Kollegen für den sehr informativen, detaillierten und auf enormes Fachwissen basierenden Vormittag bedanken. Was wir bisher an Rückmeldungen bekommen haben, klang ohne Ausnahme durchweg positiv. Das waren (leider nur) 3 Stunden,

³ Seit Oktober 2017 gilt der neue § 1631b II BGB: § 1631b Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen
(1) Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschieben Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.
(2) Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
(Bemerkung: bisher wird diese Änderung und Erweiterung richterlicher Genehmigungspflicht in Fachveranstaltungen kaum gewürdigt.)

die sich wirklich inhaltlich gelohnt haben. Ich danke Ihnen (auch im Namen all unserer Angestellten) für Ihr Engagement und wünsche ihrem Projekt sowie Ihnen persönlich weiterhin viel Erfolg."

"Auf diesem Wege möchte ich Ihnen gerne einmal DANKE sagen. Ihr Internetauftritt „Pädagogik und Recht“ enthält eine Menge Anregungen und Fragestellungen, die ich für meine Arbeit sehr bereichernd erlebe."

"Aus der Perspektive der neuen Projektideen habe ich in meiner langjährigen Arbeit wohl Fehler gemacht."

"Herzlichen Dank für die anregenden Worte in Ihrer Veranstaltung. Sie haben ein breites Fachwissen auf diesem Gebiet, das sich auch in den Power-Point-Seiten spiegelte."

"Vielen Dank für Ihren anregenden Überblick zu einem wichtigen Thema. Mit Freude habe ich festgestellt, dass und wie sehr Sie sich bereits mit dieser Thematik auseinandergesetzt haben. Sie haben einen Prozess in Gang gesetzt, an dem wir weiter arbeiten wollen und werden. Ihr Prüfschema kann für uns im Alltag sicher eine gute Hilfe darstellen."

"Ich möchte mich noch einmal herzlich bei Ihnen für Ihren Vortrag bedanken. Wir bemühen uns, dass alle Kollegen, die nicht dort waren, den Inhalt Ihres Vortrages vermittelt bekommen. Mögliche Rückfragen übermitteln wir gerne an Sie weiter und hoffen, dass bei hoher Nachfrage wir noch einen Folgetermin mit Ihnen organisieren können."

Schulen und Internate: das Projekt im Bildungsportal Nordrhein - Westfalen

Das Projekt ist zur Fortbildung von LehrerInnen im Bildungsportal NRW verankert. Bitte in [diesem Link](#) den Suchbegriff "Macht und Ohnmacht im schulischen Alltag" eingeben. Es wird ein neues System vorgestellt, schwierigen Situationen des pädagogischen Alltags zu begegnen.

IV. GRUNDSÄTZLICH

- **wir sprechen an:** die Jugendhilfe, die stationäre Behindertenhilfe, Schulen/ Internate, die Kinder- und Jugendpsychiatrie, Wissenschaft, Fachverbände, Politik, fachlich Interessierte
- **wir bieten an:** Seminare und Workshops, auch begleitet von praxiserfahrenen Fachkräften
- **wir erklären:** was bedeutet "fachlich legitim", vermissen hierzu Aussagen in der Fachwelt
- **bieten Seminare für** Fach-/ Leitungskräfte, Behörden (Jugendamt/ Landes-/ Schulaufsicht)

Das Projekt ist mit folgenden Bereichen außerfamiliärer Erziehung befasst:

1. Angebote der Jugendhilfe (Sozialgesetzbuch VIII / SGB VIII)

2. Weitere Angebote außerfamiliärer Erziehung:

- [Schulen und Internate](#)
- [Kinder- und Jugendpsychiatrie](#)
- [Heilpädagogik](#)

Hinweis: für elterliche Erziehung können Projektaussagen entsprechend herangezogen werden.

3. Heilpädagogik

„Die Aufgabe der Heilpädagogik ist es, Menschen mit Verhaltensauffälligkeiten bzw. Verhaltensstörungen oder mit geistigen, körperlichen und sprachlichen Beeinträchtigungen sowie deren Umfeld durch den Einsatz entsprechender pädagogisch-therapeutischer Angebote zu helfen. Die betreuten Personen sollen dadurch lernen, Beziehungen aufzunehmen und verantwortlich zu handeln, Aufgaben zu übernehmen und dabei Sinn und Wert erfahren. Dazu diagnostizieren HeilpädagogInnen vorliegende Probleme und Störungen, aber auch vorhandene Ressourcen und Fähigkeiten der zu betreuenden Personen, und erstellen individuelle Behandlungspläne. Durch geeignete pädagogische Maßnahmen fördern sie die Persönlichkeit, die Eigenständigkeit, die Gemeinschaftsfähigkeit, den Entwicklungs- und Bildungsstand sowie die persönlichen Kompetenzen der zu betreuenden Menschen. Darüber hinaus beraten und betreuen sie Angehörige oder andere Erziehungsbeteiligte, zum Beispiel in Problem- und Konfliktsituationen“ (Bundesagentur für Arbeit).

Die Heilpädagogik umschließt:

- Angebote für behinderte Kinder und Jugendliche
- Förderschulen
- Angebote für erwachsene Behinderte, auch nach § 136 SGB IX (Werkstatt für angepasste Arbeit) / Bemerkung: das Projekt kann hier analog angewendet werden.

4. Die Kinder- und Jugendpsychiatrie

Die [Kinder- und Jugendpsychiatrischen Kliniken](#) erfüllen in ihrem Gesamtaufgabenspektrum drei Aufträge:

- **Medizinischer Auftrag der Krankenhausbehandlung nach §39 SGB V** im Rahmen medizinischer Indikation mit dem Ziel "Heilen/ Bessern / Lindern seelischer Krankheit bzw. vor Verschlimmerung Bewahren", verbunden mit der Notwendigkeit der Krankenhausversorgung. Folgende Leistungen werden dabei erbracht: ärztliche Behandlung, Krankenpflege, Arznei- , Heil- / Hilfsmittel, Zwang nach [Unterbringungsgesetz/ PsychKG](#) wie Fixieren, um eine Behandlung durchzuführen. Letzteres sollte jedoch Ausnahme sein, da sorgerechtlchen Entscheidungen der Eltern/ Sorgeberechtigten Vorrang einzuräumen ist. Sorgerecht geht vor unmittelbarem Zwang, um Zielkonflikte mit dem pädagogischen Auftrag zu reduzieren und das Kind/ die/ den Jugendliche/n nicht zu stigmatisieren.
- **Pädagogischer Auftrag nach §1 SGBVIII** im Rahmen pädagogischer Indikation mit dem Ziel "Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit".
- **Aufsichtsverantwortung** in der [Indikation der Gefahrenabwehr](#) (akute Eigen- oder Fremdgefährdung durch das/ die/ den Kind/ Jugendliche/ n); Ziel ist es, die Gefahrenlage zu beenden.

Hier ein Inhouseseminar in den Universitätskliniken Erlangen in 2015: [23.10.2015](#) und ein Vorschlag des Projekts zu „Time- out- Räumen“ [time out projektvorschlag](#)

V. UNSERE ZIELE UND MOTIVATION

1. Ziel Gemeinsames Kindeswohlverständnis bei Anbietern/ Trägern und Beratungs-/ Aufsichtsbehörden (Jugendamt, Landesjugendamt, Schulaufsicht)

Kindesschutz durch gleiches Kindeswohlverständnis setzt voraus, dass die [Grundstrukturen fachlicher Legitimität](#) gemeinsame Grundlage sind, konkretisiert in gemeinsam getragenen "fachlichen Handlungsleitlinien“.

2. Ziel "Handlungssicherheit durch Leitlinien"

Das Projekt beinhaltet Strukturvorschläge, welche die subjektiven Anteile der Pädagogik- Entscheidungen reduzieren. Der unbestimmte Rechtsbegriff wird objektivierend konkretisiert, damit ausschließlich subjektiver Auslegung entgegengewirkt. Pädagogisch nicht begründbarem Verhalten von PädagogInnen bzw. möglichen beliebigen Entscheidungen von Jugend-/ Landesjugendämtern wird begegnet.

So wichtig die pädagogische Haltung von PädagogInnen und MitarbeiterInnen in Jugend- bzw. Landesjugendämtern ist, so haben sie doch gegenüber den Kindern/Jugendlichen die Verantwortung, die jeweilige Auslegung des „Kindeswohls“ anhand objektivierender Strukturen ("fachliche Legitimität"/ s. Ziffer I.) zu reflektieren. Hierzu wiederum ist es wichtig, dass dieser Reflexion fachliche Leitlinien zugrunde gelegt sind. Somit sollten von Fachverbänden und zuständigen öffentlichen Stellen bundesweite „Leitlinien pädagogischer Kunst“ entwickelt werden, von Anbietern/ Trägern darauf basierende „fachliche Handlungsleitlinien“, in denen die eigene pädagogische Grundhaltung erläutert ist. Beide stellen den Rahmen „fachlicher Legitimität“ dar, den es in der Reflexion zu beachten gilt.

3. Ziel "Qualitätsentwicklung"

Folgender Prozess der Qualitätsentwicklung wird für die Jugendhilfe empfohlen:

- QM- Prozess, beginnend in den Teams
- Selbstreflexion und Reflexion im Team: Teammitglieder benennen in den Teambesprechungen Situationen und pädagogische Regeln, die es gilt, im Kontext der Herausforderungen des pädagogischen Alltags fachlich- rechtlich zu bewerten. Die notwendige Offenheit innerhalb des Teams sollte dadurch gewährleistet sein, dass die Leitung auf disziplinarische Schritte verzichtet - ausgenommen Straftaten - und im weiteren QM- Verfahren gegenüber der Leitung und dem Träger Anonymität gewährleistet ist.
- Fachlich- rechtliche Bewertung (Ziffer I.)
- Meinungsbildung im Fachbereich i.S. gemeinsamer pädagogischer Grundhaltung
- Entwickeln und Fortschreiben "fachlicher Handlungsleitlinien"
- Ziel: pädagogische Qualität durch Reflexion und Kommunikation
- Grundlage intern: offene Diskussionskultur und Bereitschaft, den Weg zu gehen (MitarbeiterInnen, Leitung)
- Grundlage extern: Qualitätsdialog mit Jugend-/ Landesjugendamt
- QM- Prozess In klaren Strukturen: „fachliche Handlungsleitlinien“, Teambesprechungen, Fachlicher Austausch im Fachbereich

Vor einem "QM- Prozess Handlungssicherheit" wird i.d.R. ein Inhouseseminar durchgeführt. Wird auf dieser Grundlage Qualitätsentwicklung gewünscht, kann eine weitergehende Begleitung durch das Projekt sichergestellt werden

4. Motivation/ Erfahrungen, die zur Entwicklung des Projekts beigetragen haben:

In der Zeit als Abteilungsleiter im Landesjugendamt stellte sich folgende Frage: Woran orientieren sich Entscheidungen der Einrichtungsaufsicht (§§ 45 ff SGB VIII)? Die Frage, wann päd. Konzeptionen dem Kindeswohl entsprechen, wurde ausschließlich nach persönlicher päd. Haltung einzelner Sachbearbeiter beantwortet, was aufgrund des unbestimmten Entscheidungskriteriums "Kindeswohl" durchaus verständlich war, jedoch rechtsstaatlichen Prinzipien widersprach. Dies führte dazu, dass vergleichbare Sachverhalte unterschiedlich bewertet wurden und Entscheidungen nicht nachvollziehbar waren. Für den Juristen galt es insoweit, Strukturen zu entwickeln, die solcher Beliebigkeitsgefahr begegnen, im Interesse des Kindesschutzes einerseits und der Handlungssicherheit von PädagogInnen und Behörden andererseits. Das „Projekt Pädagogik und Recht“ stellt sich der Aufgabe, in der außerfamiliären Erziehung (Schulen, Kindertageseinrichtungen,

Jugendhilfe, Behindertenhilfe, stationäre Kinder-/Jugendpsychiatrie) Strukturen zu entwickeln, die den "Kindeswohl"- Begriff praxisgerecht konkretisieren und dadurch das Verhalten von PädagogInnen und Entscheidungen von Behörden nachvollziehbar als "fachlich legitim" absichern. Die damit verbundenen integriert fachlich- rechtlichen Lösungen grenzproblematischer Situationen des pädagogischen Alltags beinhalten ein wesentliches Qualitätsmerkmal des Projekts.

VI. HANDLUNGSSICHER

Die Handlungssicherheit der PädagogInnen und zuständigen Behörden stärkt den Kinderschutz

Das Thema HANDLUNGSSICHERHEIT ist bisher leider noch nicht evident

- PädagogInnen öffnen sich zum Teil nicht in krisenhaften Situationen des pädagogischen Alltags, wollen sich und anderen nicht eingestehen, an eigene Grenzen zu stoßen.
- Oft werden betriebsintern arbeitsrechtliche Konsequenzen befürchtet, von Aufsichtsbehörden Vorwürfe, verbunden mit Rechtfertigungsdruck.
- Kindern und Jugendlichen stehen zwar Beschwerdewege offen, die im [Spannungsfeld Kindesrechte - Erziehung](#) bei pädagogischen Grenzsetzungen entstehenden Probleme bleiben jedoch weitgehend verborgen. Evident werden in der Regel einfache Sachverhalte wie Essensqualität und "Teilnahme an Freizeitaktivitäten". Im Übrigen: neutrale Beschwerdeinstanzen/ Ombudschaften können i.d.R. nicht zur Objektivierung beitragen, ersetzen Subjektivität durch eigene, d.h. sie setzen sich nicht mit objektivierenden Kriterien der "Kindeswohl"- Auslegung auseinander.

Hier eine Übersicht zu legalen Handlungsoptionen im pädagogischen Alltag



Die Abhängigkeit von Aufsichtsbehörden verhindert Transparenz und Lösungen

Z.B. in der Jugendhilfe ist es so, dass die Betriebslaubnis- Abhängigkeit (Landesjugendamt/ in Österreich zuständige Landesbehörde) Einrichtungsträger oft davon abhält, rechtsstaatlich eröffnete Wege, insbesondere Gerichtsverfahren, im Sinne der Behördenkontrolle zu beschreiten. Der Rechtsstaat sieht dies jedoch als elementar an, um der Beliebigkeitsgefahr in der "Kindeswohl"- Auslegung zu begegnen. Stattdessen "arrangiert" man sich oft. Dadurch werden zum Teil Vereinbarungen mit der Aufsichtsbehörde getroffen, die sich nicht nachvollziehbar am "Kindeswohl" orientieren, mangels fachlicher Begründbarkeit anfechtbar sind. So sollte z.B. eine Vorabaufstockung der Heimplatzzahl auf 2 Jahre befristet dem "Kindeswohl" entsprechen, danach - bei unveränderter pädagogischer Konzeption sowie gleichbleibenden personellen, sachlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen - eine erneute Überprüfung erfolgen. Bemerkung: entsprechen die Bedingungen in der Einrichtung dem "Kindeswohl" oder nicht. Warum sollte die "Kindeswohl"- Bewertung für zwei Jahre zu einem anderen Ergebnis gelangen als anschließend? Sind Kinder "Versuchskaninchen"?

VII. "GEWALTVERBOT IN DER ERZIEHUNG" - WAS BEDEUTET DAS ?

Das gesetzliche "Gewaltverbot" (§ 1631 II Bürgerliches Gesetzbuch/ zu Österreich nachfolgend Ziffer 3) ist von großer Bedeutung für Kindesrechte. Es bedingt jedoch auch Handlungsunsicherheit Verantwortlicher, da der Begriff "Gewalt" nur unzureichend konkretisiert ist: während sich Juristen über die Interpretation streiten, fehlen fachlich- pädagogische Lösungsansätze.

Wann liegt „Gewalt“ in der Erziehung vor?

1. Das gesetzliche Züchtigungsrecht („angemessene Zuchtmittel“) **galt in Deutschland bis 1957**, danach gewohnheitsrechtlich, in Schulen bis Mitte der 70er.

2. Im Jahr 2001 wurde das gesetzliche „Gewaltverbot in der Erziehung“ eingeführt/ (§1631 II BGB):

- „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere **entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.**“
- Was aber bedeuten „Gewalt“, "entwürdigende Maßnahmen"? Die Antwort: „entwürdigend“ und somit „Gewalt“ ist Verhalten, das fachlich illegitim ist (siehe Ziffer I).

3. In Österreich ist jede Form von "Gewalt"anwendung als Erziehungsmittel verboten. Österreich hat damit als weltweit 4. Land das „Kinderrecht auf gewaltfreies Aufwachsen“ gesetzlich festgeschrieben: "Anwendung jeglicher Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig" (§137 ABGB). **Zur Vorgeschichte:**

- Neuordnung des Kindschaftsrechts/ 1977: das vormalige Züchtigungsrecht der Eltern (§145 ABGB a.F.) wurde beseitigt, wonach diese noch befugt waren, „unsittliche, ungehorsame oder die häusliche Ordnung störende Kinder auf eine nicht übertriebene, für ihre Gesundheit unschädliche Art zu züchtigen“.
- Zuvor schon, nämlich im Jahr 1975, war der § 413 StG (Strafgesetz 1945) abgeschafft worden. Diese Bestimmung hatte das elterliche Züchtigungsrecht legitimiert und lediglich in der Weise eingeschränkt, dass das „Recht der häuslichen Zucht in keinem Fall bis zu Misshandlungen ausgedehnt werden kann, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt.“
- Eindeutig stellte dann auch § 47 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes 1974 klar: "körperliche Züchtigung, beleidigende Äußerungen und Kollektivstrafen sind verboten."

4. Der Begriff „Gewalt“ muss konkretisiert werden, rechtlich und fachlich:

- Erforderlich ist ein „[Kindesrecht auf fachlich begründbare Erziehung](#)“: Dr. Heribert Prantl/ Süddeutsche Zeitung: „Das Grundgesetz schützt die Tiere und die Umwelt - warum nicht die Kinder?“
- Erforderlich sind „Leitlinien pädagogischer Kunst“ und darauf basierende „fachliche Handlungsleitlinien“ des Anbieters (§ 8b II Nr.1 SGB VIII), gesichert durch ein gesetzlich festgeschriebenes „Kindesrecht auf fachlich begründbare Erziehung“.

5. Das Gewaltverbot der Erziehung beinhaltet:

- körperliche Maßnahmen wie Schlagen
- die Psyche verletzendes Verhalten wie Angst einflößen und
- zur Kindesschutzsicherung und Verbesserung der damit verbundenen Handlungssicherheit der PädagogInnen hervorzuheben: jedes fachlich nicht begründbare/ illegitime Verhalten.

Nun sollte ein Fachdiskurs darüber beginnen (s. nachfolgend), welches Verhalten in der Erziehung legitim ist, d.h. zur Orientierung beschriebene fachliche Erziehungsgrenzen überschreitet („Leitlinien zur fachlichen Legitimität in der Erziehung“). Machen wir uns also ein Stück unabhängig von Juristen, die doch nur einen „unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl“ und ein unklares „Gewaltverbot“ anzubieten haben.

6. Und auch darauf ist hinzuweisen:

- Warum bedurfte es eines gesetzlichen "Gewalt"verbots, um Schlagen zu verbieten? Hätte nicht die Fachwelt selbst Schlagen ächten müssen, weil es kein nachvollziehbares pädagogisches Ziel verfolgen kann?
- Früher wurde Schlagen mit dem Hinweis begründet, dies "hätte noch niemand geschadet". Wenn aber Erziehung Persönlichkeitsentwicklung bedeutet, läge im "Ausbleiben von Schaden" keine nachvollziehbare Begründung, um ein pädagogisches Ziel zu verfolgen. Die fachliche Illegitimität (Unbegründbarkeit) hätte erkannt werden müssen.

7. Das Projekt bietet folgende Prüfschemata an, um „zulässige Macht“ von „Machtmissbrauch“ (= „Gewalt“) zu unterscheiden:

Zulässige Macht und Machtmissbrauch im päd. Alltag (a)
- Nachträgliches Bewerten des Verhaltens in einer Krisensituation -

1. War das Verhalten geeignet, ein päd. Ziel zu verfolgen: (b) ja → Frage 2
 aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft? (c) nein → Frage 4

2. Wurde in ein Kindesrecht eingegriffen? (d) ja → Frage 3
 nein → keine Macht

3. Erfolgte der Eingriff in d. Kindesrecht mit Wissen u. Wollen
 Sorgeberechtigter/ SB, d.h. mit deren Zustimmung? (e) (f) ja → zuläss. Macht
 nein → Frage 4

4. Lag akute Eigen-/ Fremdgefährdung des/r Kindes/Jug. vor,
 der geeignet (g) und verhältnismäßig (h) begegnet wurde? ja → zuläss. Macht
 nein → Machtmissbr.

5. Qualifizierung: Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?

(a) Bei Kindeswohlgefährdg. oder strafbarem Verhalten liegt stets Machtmissbrauch vor.
 (b) Kind/ Jugendliche/r war in der Lage, den Sinn des Verhaltens im Wesentl. zu erkennen.
 (c) Aktive päd. Grenzsetzung nur geeignet, wenn keine mildere fachl. verantwortbar war.
 (d) Ein Kindesrecht- Eingriff liegt bei jeder verbalen oder aktiven päd. Grenzsetzung vor.
 (e) Bei päd. Routine ist das Verhalten für SB vorhersehbar (stillschweigende Zustimmung.)
 (f) Die Zustimmung d. Kindes/ Jugendlichen ist bei Taschengeldverwendung erforderlich.
 (g) Eine Eignung liegt nur dann vor, wenn die Situation pädagogisch aufgearbeitet wird.
 (h) „Verhältnismäßig“ heißt: es war keine weniger eingreifende Maßnahme möglich.

Zulässige Macht und Machtmissbrauch im päd. Alltag (a)
- Verhaltensplanung unter Vorbehalt der päd. Indikation des Einzelfalls -

1. Ist die Planung geeignet, ein pädag. Ziel zu verfolgen: (b) ja → Frage 2
 aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft? (c)(d) nein → Machtmissbr.

2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen? (e) ja → Frage 3
 nein → keine Macht

3. Erfolgt der Eingriff in d. Kindesrecht mit Wissen u. Wollen
 Sorgeberechtigter / SB, d.h. mit deren Zustimmung? (f)(g) ja → zuläss. Macht
 nein → Machtmissbr.

4. Bei zulässiger Macht → Gibt es eine bessere Verhaltens- Alternative?

(a) Bei Kindeswohlgefährdg. oder strafbarem Verhalten liegt stets Machtmissbrauch vor.
 (b) Auch wenn die tatsächliche spätere Situation ein anderes Verhalten gebieten kann.
 (c) Kind/Jugdl. muss in der Lage sein, den Sinn des Verhaltens im Wesentl. zu erkennen
 (d) Aktive päd. Grenzsetzung nur geeignet, wenn keine mildere fachl. verantwortbar ist.
 (e) Ein Kindesrecht- Eingriff liegt bei jeder verbalen oder aktiven päd. Grenzsetzung vor.
 Kein Eingriff aber bei Zuwenden, Anerkennen, Überzeugen, Fürsorge (ohne Zwang)
 (f) Bei päd. Routine ist das Verhalten für SB vorhersehbar (stillschweigende Zustimmung.)
 (g) Die Zustimmung d. Kindes/Jugendlichen ist bei Taschengeldverwendung erforderlich.

Prüfschema zulässige Macht im heilpädagogischen Alltag (a)
- Nachträgliches Bewerten des Verhaltens in einer Krisensituation -

1. Wird nachvollziehbar die Persönlichkeit i.S. Eigenständigkeit, Gemeinschaftsfähigk., Entwicklg./Bildungsstand gefördert (b)? ja → Frage 2
 nein → Frage 4
2. Wird in ein Recht der/s Behinderten eingegriffen (c) ? ja → Frage 3
 nein → Macht (-)
3. Erfolgt der Eingriff mit Wissen u. Wollen (= Zustimmung) der/ s Behinderten, Sorgeberechtigter/SB, Betreuers (d)? ja → zul. Macht
 nein → Frage 4
4. Liegt akute Eigen-/Fremdgefährdung der/s Behinderten vor, der geeignet(e) und verhältnismäßig(f) begegnet werden muss ? ja → zul. Macht
 nein → Machtmissbr.

5. Qualifizierung: Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?

- (a) Bei Kindeswohlgefährdg. oder strafbarem Verhalten liegt stets Machtmissbrauch vor.
- (b) Nachvollziehbar aus Sicht einer gedachten neutralen, fachlich geschulten Fachkraft.
- (c) Rechtseingriff liegt bei jeder Grenzsetzung vor; kein Eingriff aber bei Zuwenden, Anerkennen, Überzeugen, Fürsorge (nicht gegen den Willen)
- (d) Bei Kind/Jugl. = SB, ab 18 = Betreuer. Bei heilpäd.Routine leitet sich die Zustimmung aus Betreuungsauftrag ab; Zustimmung der/ s Behinderten bei Einsichtsfähigkeit.
- (e) Eignung liegt z.B. nur vor, wenn die Gefahrenabwehr heilpädagog. begleitet wird.
- (f) Verhältnismäßig bedeutet, dass keine weniger eingreifende Maßnahme möglich ist.

KJP: Prüfschema zulässige Macht im klinischen Alltag (a)
- Nachträgliches Bewerten des Verhaltens in einer Krisensituation -

1. Wird päd.Ziel o. Behandlungsziel nachvollziehbar verfolgt, d.h. ist das Handeln zielführend pädagogisch bzw. medizinisch (b) ? ja → Frage 2
 nein → Frage 4
2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen? (c) ja → Frage 3
 nein → Macht (-)
3. Erfolgt der Eingriff in ein Kindesrecht mit Wissen und Wollen Sorgeberechtigter/ SB (d)? ja → zul. Macht
 nein → Frage 4
4. Liegt akute Eigen-/ Fremdgefährdung d. Kindes/J. vor, der geeignet (e) und verhältnismäßig (f) begegnet wird? ja → zul. Macht
 nein → Machtmissbr.

5. Qualifizierung: Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?

- (a) Bei Kindeswohlgefährdg. oder strafbarem Verhalten liegt stets Machtmissbrauch vor.
- (b) Nachvollziehbar = aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft
- (c) Ein Kindesrecht- Eingriff liegt bei jeder verbalen oder aktiven päd. Grenzsetzung vor.
- (d) Bei päd. Routine reicht der Erziehungsauftrag, bei medizin. der Behandlungsvertrag, da dies für SB vorhersehbar. Ansonsten ist d. ausdrückliche Zustimmung notwendig.
- (e) Eine Eignung liegt z.B. nur vor, wenn die Gefahrenabwehr fachlich begleitet wird.
- (f) „Verhältnismäßig“ bedeutet, dass keine weniger eingreifende Maßnahme möglich ist.

VIII. EIN FACHDISKURS MUSS BEGINNEN - KEINE DOMINANZ DEN JURISTEN

Angesichts der Gefahr nicht ausreichender Handlungssicherheit von PädagogInnen und zuständigen Behörden, auch bedingt durch fehlendes Konkretisieren des "Gewaltverbots" der Erziehung, muss ein Fachdiskurs beginnen, an dessen Ende fachliche Leitlinien stehen.

Ein Fachdiskurs fachliche Leitlinien sollte nun endlich gestartet werden:

Es geht um einen **Fachdiskurs**, an dessen Ende "**Leitlinien pädagogischer Kunst**" stehen, d.h. Handlungsleitlinien im Sinne ausformulierter Erziehungsethik: welches Verhalten der PädagogInnen ist fachlich legitim (begründbar), entspricht daher dem "Kindeswohl"? Nur die pädagogische Fachwelt kann beschreiben, welches Verhalten fachlich legitim ist, zielführend auf "Eigenverantwortlichkeit" und "Gemeinschaftsfähigkeit" (Basisziele) ausgerichtet. Nachdem es die Fachwelt z.B. bis weit in die 70er Jahre versäumt hat, Schlagen als pädagogisch unbegründbar zu ächten und von einem "pädagogischen Kunstfehler" auszugehen, vielmehr unter Berufung auf das "Züchtigungsrecht" diese "Erziehungsform" weitgehend praktizierte, ist es an der Zeit, im Vorfeld von Rechtmäßigkeitskriterien fachliche Leitlinien zur Orientierung festzulegen.

Auf Erkenntnisse der Rechtswissenschaft sollten PädagogInnen jedenfalls nicht warten. Dort spricht man von interpretationsbedürftigen Begriffen wie "entwürdigende Maßnahme" und "Gewalt" sowie vom "unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl".

Ziel des Fachdiskurses sind also bundesweite "Leitlinien pädagogischer Kunst", auf deren Basis Anbieter ihre pädagogische Grundhaltung in "fachlichen Handlungsleitlinien" für Sorgeberechtigte und Behörden transparent erläutern. Letzteres hat übrigens bereits seit dem 1.1.2012 (Bundeskinderschutzgesetz) der Gesetzgeber vorgesehen (§ 8b II Nr.1 Sozialgesetzbuch/ SGB VIII), nicht nur für die Jugendhilfe:

- "Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der **Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt**".

In dem **Fachdiskurs** sollte der seiner Häufigkeit nach unbedeutende [Freiheitsentzug](#) als pädagogisch unbegründbar bewertet und - anstelle einer nicht enden wollenden „Pro und Contra Diskussion“ - die Frage gestellt werden, wie in solchem Rahmen zielführend pädagogisch gearbeitet werden kann.

In den "Leitlinien pädagogischer Kunst" und den darauf basierenden "fachlichen Handlungsleitlinien" der Träger/ Anbieter sind Antworten zu beschreiben, ob und in welchem Maße in kritischen Alltagssituationen z.B. "aktive pädagogische Grenzsetzungen" fachlich legitim sind: etwa Festhalten, In den Weg Stellen oder die Wegnahme von Gegenständen. Insoweit werden dann - neben den rechtlichen Erziehungsgrenzen - fachliche Grenzen beschrieben (s. oben Ziffer I.). Bisher fokussieren sich Fachkräfte freilich teilweise zu sehr auf die rechtlichen Grenzen, verbunden mit Absicherungsdenken. Das verhindert pädagogische Kreativität. **Zur Stärkung pädagogischer Qualität sind fachliche Erziehungsgrenzen also von großer Bedeutung.**

Auch Behörden brauchen Leitlinien. Sie haben den auf eigene Entscheidungen ausgerichteten "Orientierungsrahmen Kindeswohl" transparent zu beschreiben, etwa die Schulaufsicht in einem Verhaltenskodex für Lehrer/ Schulbegleiter.

Oft wird das Verhalten von PädagogInnen ausschließlich rechtlich bewertet, ohne vorrangig auf fachliche Legitimität einzugehen. Hierzu drei Beispiele:

- Ein Schüler einer neunten Klasse stört an einem Freitag den Unterricht massiv, der Lehrer zieht deshalb das Handy des Jungen ein. Erst am darauffolgenden Montag dürfen die Eltern das Mobiltelefon wieder abholen. Der Junge und seine Eltern sind empört und klagen. Der Schüler sei in seiner Ehre verletzt und gedemütigt worden. Außerdem habe der Lehrer unzulässig in die Erziehung der Eltern eingegriffen, so die Begründung. Die Kläger wollen festgestellt wissen, dass das Verhalten des Lehrers rechtswidrig ist. Der Fall landet vor dem Verwaltungsgericht in Berlin. Die Richter merken an, dass die Wegnahme des Mobiltelefons über das Wochenende "kein schwerwiegender Grundrechtseingriff" sei. Dass der Schüler nach eigenen Angaben "plötzlich unerreichbar" war, sei "keine unzumutbare Beeinträchtigung seiner Grundrechte". In der Begründung spielt die Vorfrage der fachlichen Legitimität keine Rolle: es liegt eine rein juristische Begründung ohne Fachbezug vor. Genau dies gilt es zu ändern!
- **Ein Lehrer wird wegen Freiheitsberaubung verurteilt, weil die Fachwelt bisher keine fachlichen Erziehungsgrenzen beschrieben hat, die Schulaufsicht keinen Verhaltenskodex. Werden in der Erziehung allein juristische Grenzen beachtet, ist pädagogische Qualität in Gefahr:** Strafverfahren: ein Lehrer setzt sich mit seinem Stuhl vor die Klassenraumtür; die Schüler dürfen die Klasse nicht verlassen, bis alle eine schriftliche Arbeit abgegeben haben. Amtsgericht Neuss 24.8.16: Verwarnung mit Strafvorbehalt / Auflage "Fortbildung in Anspruch nehmen". Bemerkungen: die Gerichtsentscheidung mag in juristischer Betrachtung vertretbar sein. Sie zeigt aber für pädagogische Krisensituationen auch die Grenzen rechtlicher Betrachtungen auf. Im Übrigen: Welche pädagogisch notwendige Autorität haben nach dieser Entscheidung noch LehrerInnen, wenn sich ein Kollege in Anwesenheit seiner Schüler vor Gericht rechtfertigen muss, die Höhe seines Gehalts anzugeben hat und anschließend gerichtlich belangt wird? Die oberste Schulaufsicht des Landes (Fachministerium) müsste im Vorfeld von Strafverfahren klären, wann "Gewalt" in der Erziehung vorliegt. Leider hat die Berufungsinstanz keine Aussagen zur Relation fachlicher und rechtlicher Erziehungsgrenzen getroffen. Der Freispruch erfolgte lediglich "mangels Beweises".
- **Beispiel "stationäre Heilpädagogik" (EDUCON- Prozess/ LG Düsseldorf April 2017):** Strafverfahren gegen PädagogInnen stationärer [Behindertenhilfe](#) bei [körperbezogener Interaktionstherapie/ KIT](#): PädagogInnen dokumentierten auf Videos, waren von ihrem überwiegend übergriffigem Verhalten überzeugt. Wichtig: 1. [Herausforderndes Verhalten](#) der Bewohner gegenüber Aggression abgrenzen, d.h. pädagogisches Verhalten von [Gefahrenabwehr](#) 2. Sofern Verhalten fachlich unbegründbar ist, z.B. weil ein Kind verhöhnt wird, ist es ausschließlich strafrechtlich zu würdigen. Auch in diesem Strafverfahren spielte aber die Vorfrage der fachlichen Legitimität keine Rolle.

Solange es keine ausreichende Orientierung durch fachliche Leitlinien gibt:

- kommt es eher zu Machtmissbrauch oder gar strafbarem Verhalten (EDUCON- Prozess/ s. oben).
- besteht ein höheres Potential an Handlungsunsicherheit
- reichen die rechtlichen Grenzen nicht, um pädagogische Qualität zu ermöglichen
- werden fachliche Grenzen durch rechtliche ersetzt, das heißt es dominieren juristische Ideen und Absicherungsdenken
- besteht ein größeres Beliebigkeitsrisiko in der Auslegung des „unbestimmten Rechtsbegriffs Kindeswohl“ in Behörden (Jugendamt, Landesjugendamt, Schulaufsicht)

Die juristische Dominanz schadet der pädagogischen Gestaltungsfreiheit:

- Ein Orientierungsrahmen, der in "[Leitlinien pädagogischer Kunst](#)" legitimes, d.h. fachlich begründbares, Verhalten beschreibt, würde die rechtliche Bewertung pädagogischen Verhaltens beeinflussen. Fachliche Leitlinien würden eine vorgeschaltete fachliche Analyse ermöglichen, Handlungssicherheit stabilisieren und damit rechtliche Bewertungen erleichtern bzw. reduzieren: gilt doch der Leitsatz, dass in der Pädagogik nur fachlich legitimes Verhalten rechtens sein kann. (s. Ziffer I.)
- Solche fachlichen Leitlinien erleichtern die Abgrenzung fachlich legitimen Verhaltens gegenüber "pädagogischen Kunstfehlern"/ "Gewalt".

Warum lassen sich die pädagogische Fachkräfte von Juristen dominieren? Entspricht es dem Interesse der Kinder und Jugendlichen, die außerfamiliärer Erziehung anvertraut sind, dass Fragen des "Kindeswohls" und Verdachtsmomente von "Kindeswohlgefährdung" im Wesentlichen auf der strafrechtlichen Ebene beantwortet werden? Ausschließlich rechtliche Analysen grenzwertigen oder problematischen Verhaltens im pädagogischen Alltag, z.B. im Kontext strafrechtlicher Bewertung, sind nicht geeignet, die Handlungssicherheit der PädagogInnen zu stabilisieren. Wenn wir davon ausgehen, dass nur fachlich legitimes (begründbares) Verhalten rechtens sein kann, bedarf es im Vorfeld jeder rechtlichen Würdigung einer fachlichen. **Anders ausgedrückt: fehlt eine vorgeschaltete fachliche Sachverhaltsbewertung, ist von formal juristischen, für die Praxis kaum verwertbaren Ergebnissen auszugehen.**

[Gesetzgebungsinitiative Verantwortung Pädagoge, Leitung, Jg.hilfebehörde/Fallbeispiel](#)

[Projektleiter Fortbildung 2018-19 Diakonie hat Projektideen übernommen](#)